



# European Public Network e.V.

## Beitragsordnung

Stand: 03.05.2021



## Inhalt

<b>§ 1 Beitragserhebung</b> .....	3
<b>§ 2 Beitragshöhe ordentliche Mitglieder</b> .....	3
<b>§ 3 Beitragshöhe assoziierte Mitglieder</b> .....	3
<b>§ 4 Beitragshöhe fördernde Mitglieder</b> .....	3
<b>§ 5 Bemessungsgrundlage</b> .....	4

### **Genderhinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

## **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Der Verein European Public Network (im Folgenden EPN) erhebt ab dem Beitragsjahr 2021 nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von seinen ordentlichen Mitgliedern (§ 2), von seinen assoziierten Mitgliedern (§ 3) und von seinen fördernden Mitgliedern (§ 4). Die vorstehend genannten Mitglieder sind gemäß §§ 3 und 4 der Satzung zur Beitragszahlung an den EPN verpflichtet. Gründungs- und Ehrenmitglieder unterliegen der Beitragspflicht nicht.

(2) Der EPN-Beitrag wird jährlich zuzüglich der gesetzlichen geltenden Umsatzsteuer erhoben. Der EPN-Beitrag ist jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres oder bei Beitritt im laufenden Kalenderjahr zum 01. des auf den Beitritt folgenden Monats fällig.

(3) Für das Kalenderjahr, für das die Beiträge erhoben werden, sind die Umsatzerlöse und Arbeitnehmeranzahl maßgebend, die in dem Geschäftsjahr erzielt werden, das im vorangegangenen Kalenderjahr endet.

(4) Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs dem EPN beitreten, zahlen jeweils den anteiligen EPN-Beitrag. Erfolgt der Beitritt vor dem 15. eines Monats, so wird der volle monatliche Beitrag berechnet. Nach dem 15. eines Monats wird nur der hälftige monatliche Beitrag fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahrs aus dem EPN austreten, bleiben für dieses Kalenderjahr in vollem Umfang beitragspflichtig.

(5) Im Rumpfgeschäftsjahr 2021 werden alle Mitgliedsbeiträge um 25% reduziert. Mitglieder die bis zum 31.12.2021 beitreten und dadurch die Vereinsgründung in besonderem Maße unterstützen, werden mit dem Zusatz „Founding Partner“ bis zum Ende Ihrer Mitgliedschaft geführt.

## **§ 2 Beitragshöhe ordentliche Mitglieder**

Die Beitragshöhe beträgt für ordentliche Mitglieder:

- 250 EUR für Start-Ups, kleine und mittelständische Unternehmen, die weniger als 100 Mitarbeiter und weniger als 10 Mio. EUR Jahresumsatz haben,
- 250 EUR für Universitäten und Fachhochschulen, gemeinnützige Organisationen,
- 2.500 EUR für mittelständische Unternehmen Körperschaften des Öffentlichen Rechts, die 100 bis 499 Mitarbeiter oder einen Jahresumsatz zwischen 10 und 100 Mio. EUR haben sowie
- 4.900 EUR für große Unternehmen oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts, die mehr als 499 Mitarbeiter oder einen Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. EUR haben.

## **§ 3 Beitragshöhe assoziierte Mitglieder**

Die Beitragshöhe für assoziierte Mitglieder entspricht der Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder nach § 2. Ergänzend dazu beträgt der Beitrag für natürliche Personen 250 EUR.

## **§ 4 Beitragshöhe fördernde Mitglieder**

Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder entspricht der Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder nach § 2. Ergänzend dazu beträgt der Beitrag für natürliche Personen 250 EUR. Auf Wunsch des fördernden Mitglieds kann mit dem Vorstand ein höherer Jahresbeitrag vereinbart werden.

## § 5 Bemessungsgrundlage

- (1) EPN versendet zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs zur Erhebung der Informationen zur Beitragsberechnung einen Berechnungsbogen für den Mitgliedsbeitrag. Die Bögen sind von den Mitgliedern ordnungsgemäß ausgefüllt bis spätestens 31. März an die Geschäftsstelle des EPN zurückzusenden. Dabei ist neben der Umsatzangaben auch die Arbeitnehmeranzahl anzugeben.
- (2) Sendet ein Mitglied den ausgefüllten Berechnungsbogen nicht fristgemäß zurück, so ist der EPN berechtigt, die Bemessungsgrundlage zu schätzen und den Beitrag auf der geschätzten Grundlage zu erheben. Die Schätzung der Bemessungsgrundlage ist verbindlich, sofern nicht das betreffende Mitglied bis zum 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs die Zusendung des ausgefüllten Berechnungsbogens nachholt.
- (3) Mitarbeiter sind alle Lohn- und Gehaltsempfänger sowie für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Die Ermittlung erfolgt entsprechend § 285 Nr. 7 HGB. Zudem gehen auch mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen, in die Mitarbeiterzahl ein. Mitarbeiter zählen zeitanteilig als Jahresarbeitseinheiten, Full-Time-Equivalents (FTE) oder ähnliches.
- (4) Der Jahresumsatz ist der Umsatz des Geschäftsjahrs entsprechend § 277 Abs. 1 HGB unter Einschluss der Exportumsätze. Bei Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Verbänden, Vereinen oder andere Körperschaften steht das jährliche Haushaltsaufkommen dem Jahresumsatz als Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung des Beitrags gleich, sofern der Jahresumsatz entsprechend dem Geschäftsmodells des Mitglieds nicht aussagekräftig für die Beitragsbemessung ist.
- (5) Sofern nach § 3 (3) der Satzung eine Konzernmitgliedschaft besteht oder beantragt wird, erfolgt die Beitragsbemessung basierend auf dem Jahresumsatz und den Mitarbeitern aller Konzernunternehmen nach § 3 (3) der Satzung.
- (6) Die Erhebung der Informationen kann auch elektronisch und/oder webbasiert erfolgen.

Stuttgart, den 03.05.2021

Die Mitgliederversammlung